

Nach vollzogener Trauung ist ein ex offio Trauungs-
schein an das betreffende Commando einzusenden.

III. Wo sind die Trauungsakten aufzube-
wahren?

Hierüber gelten folgende Bestimmungen: a) gehören die
Brautleute zwei verschiedenen Seelsorgern (1 Militär- und
1 Civilseelsorger, wie in unserem Falle) an, so werden die
Trauungs-Akten bei jenem dieser Seelsorger hin-
terlegt, der die Trauung vornimmt; b) findet in
Folge einer förmlichen Delegation die Trauung
von einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiktion weder
der Bräutigam noch die Braut untersteht, so sind die Akten
von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von wel-
chem die Delegation erfloßen ist; dieser ist aber gehalten, in
der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur
giltigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Dokumente
zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem
trauenden Seelsorger in seine Matriken aufgenommen werden
können.¹⁾

W. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

VII. (Ein Baubrief.) Ist das Einkommen einer Pfründe
derart, daß im Falle einer größeren Herstellung oder Repa-
ratur bei den Pfründengebäuden die Kosten derselben gesetzlich
ganz aus dem Pfründenvermögen zu bestreiten kommen, so
werden solche Kosten gewöhnlich durch Aufnahme eines Dar-
lehens von einer vermöglichen Kirche oder einem andern Fonde,
welches der Pfarrer und seine Nachfolger in bestimmten Raten,
Bauschilling oder Bauschillingsgelder genannt, zurückzuzahlen
haben, aufgebracht. Ueber das empfangene Darlehen wird
nun ein Bau- oder Schuldbrief ausgestellt,²⁾ von welchem wir
im Nachstehenden ein Formular anführen.

¹⁾ Currende Nr. 6 vom Jahre 1871, der Diözese St. Pölten.

²⁾ Dekret der o. e. Regierung vom 6. Juli 1838, B. 18707.

3 fl. 75 kr.
Stempel.

Schuld schein,

kraft dessen die endesgefertigte Vermögens-Verwaltung der Pfarrge-
meinde Mostar im Namen dieser Pfründe bekennt, zur Bestreitung
der Kosten des Neubaus der zum Pfarrhofe in Mostar gehörigen
Oekonomie-Gebäude im adjustirten Betrage von 6000 fl. mit Be-
willigung des bischöflichen Ordinariates Z. . . und der
k. k. Statthalterei Z. . . aus dem Vermögen der Pfarr-
kirche St. Radegund ein baares Darlehen von eintaufend Gulden
ö. W. am 15. April 1879 empfangen zu haben, und kraft dessen
der gefertigte Pfarrer sich für sich und seine Nachfolger verpflichtet,
dieses Darlehen jährlich mit 5 Perzent vom 15. April 1879 an-
gefangen zu verzinsen und in den im nachfolgenden Schema bezeich-
neten, alljährlich am 15. April zu entrichtenden Jahresraten an die
Pfarrkirche St. Radegund baar zurückzuzahlen.

Rückzahlungs-Schema.

Raten- Z.	Jahr	anfängliches Darlehens- Kapital		Zinsen darauf		rückgezahlte Kapitals- Rate		ganze Zah- lung		Rest-Kapital		Anmer- kung.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	1880	1000	—	50	—	30	24	80	24	969	76	
II.	1881	969	76	48	48 ⁵	31	75 ⁵	80	24	938	00 ⁵	
III.	1882	938	5/10	46	90	33	34	80	24	904	66 ⁵	
IV.	1883	904	66 ⁵	45	23 ⁵	35	00 ⁵	80	24	869	66	
V.	1884	869	66	43	48 ⁵	36	75 ⁵	80	24	832	90 ⁵	
VI.	1885	832	90 ⁵	41	64 ⁵	38	59 ⁵	80	24	794	31	
VII.	1886	794	31	39	71 ⁵	40	52 ⁵	80	24	753	78 ⁵	
VIII.	1887	753	78 ⁵	37	69	42	55	80	24	711	23 ⁵	
IX.	1888	711	23 ⁵	35	56	44	68	80	24	666	55 ⁵	
X.	1889	666	55 ⁵	33	33	46	97	80	24	619	64 ⁵	
XI.	1890	619	64 ⁵	30	98	49	26	80	24	570	38 ⁵	
XII.	1891	570	38 ⁵	28	52	51	72	80	24	518	66 ⁵	
XIII.	1892	518	66 ⁵	25	93 ⁵	54	30 ⁵	80	24	464	36	
XIV.	1893	464	36	23	22	57	2	80	24	407	34	
XV.	1894	407	34	20	36 ⁵	59	87 ⁵	80	24	347	46 ⁵	
XVI.	1895	347	46 ⁵	17	37 ⁵	62	86 ⁵	80	24	284	60	
XVII.	1896	284	60	14	23	66	1	80	24	218	59	
XVIII.	1897	218	59	10	93	69	31	80	24	149	28	
XIX.	1898	149	28	7	46 ⁵	72	77 ⁵	80	24	76	50 ⁵	
XX.	1899	76	50 ⁵	3	82 ⁵	76	50 ⁵	80	33	—	—	
		Summe: 1000										

Urkund dessen ist der gegenwärtige Schuldbrief nebst drei Abschriften ausgefertigt worden, und zwar das Originale für die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche St. Radegund, von den Abschriften aber eine für die Pfarrpfründe Mostar, die zweite für die hohe k. k. Statthalterei und die dritte für das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrpfründe Mostar, den 15. April 1879.

(L. S.)

N. N. Pfarrer.

N. N. Zeuge.

N. N. Dechant.

N. N. Zeuge.

Zu diesem Formulare wird Folgendes bemerkt: 1. Der Stempel des Baubriefes wird von dem vollen Darlehensbetrage nach Skala II bemessen. 2. Sowohl die Baulichkeiten als auch die Aufnahme eines Baudarlehens ad onus successorum müssen vorher von dem bisch. Ordinariate und der k. k. Statthalterei bewilligt sein und muß sich auf diesen Consens im Baubriefe berufen werden. 3. Bei größeren Darlehen werden die Abschlagszahlungen gewöhnlich auf 20 Jahre ausgedehnt. Eine Verlängerung auf mehr als 20 Jahre wird in der Regel nicht gestattet, da eben nach Verlauf eines solchen Zeitraumes sich wieder Ausbesserungen ergeben, deren Kosten dem noch mit dem Bauschilling belasteten Pfründner allzu schwer fallen würden. 4. Die Berechnung der Rate gründet sich auf die arithmetische Formel $r = K \cdot \frac{p \times (1 + p)^n}{(1 + p)^n - 1}$; ¹⁾

¹⁾ praktisch angewendet für unseren Fall, geschieht die Berechnung wie folgt: Rate = $1000 \times \frac{0.05 \cdot (1 + 0.05)^{20}}{(1 + 0.05)^{20} - 1}$ Der Logarithmus von 1.05 ist im Hinblick auf die Charakteristik 0. = 0.021189; wird diese Zahl mit dem Potenzexponenten 20 $\times$, so ergibt sich als Produkt 0.42378; die diesem Produkt entsprechende Zahl, mithin die 20. Potenz von 1.05 ist aber nach den Tabellen: 2.653. Länger geht es natürlich her, wenn man die Potenz ohne Logar. durch 20maliges Multiplizieren sucht, obwohl es hier auch einige Vereinfachungen gibt.

$$2.653 \times 0.05 = 0.13265$$

$$2.653 - 1 = 1.653$$

Quotient = 0.080248×1000 gibt Rate

hier bedeutet r die Rate, K das Kapital, p die Prozente, resp. $\frac{p}{100}$, n die Zahl der Jahre; wird immer halbjährig, also nicht erst nach Verlauf eines Jahres der Bauschilling gezahlt, so lautet die Formel: $r = K \frac{\frac{p}{2} \cdot (1 + \frac{p}{2})^{2n}}{(1 + \frac{p}{2})^n - 1}$ Man darf also

nur statt der Buchstaben die entsprechenden Zahlen einsetzen, um hiernach jeden Bauschilling mit beliebigen Prozenten, Jahren, Kapitalien zu finden. Wie hoch sich vom Bauschilling das abgetragene Kapital und wie hoch sich die Interessen belaufen, ist leicht zu berechnen, indem man zuerst die Zinsen vom Restkapital sucht; der dann vom Bauschilling verbleibende Rest ist die Kapitalrate. Nach obigem Schema kann man übrigens den Bauschilling eines höheren Kapitales, welches ebenfalls in 20 Jahren zurückzuzahlen ist, finden, indem man nur den Betrag per 80 fl. 24 fr. mit der Anzahl der Tausende multipliziert; z. B. von 7000 fl. würde der Bauschilling 561 fl. 68 fr. betragen. 5. Wenn das Kapital bei einer Sparkasse aufgenommen wird, so wird gewöhnlich von der Direktion aus der Schuldbrief angefertigt; dieser, meist nach der Schablone für Realitäten verfaßt, paßt oft nicht für Kirchen oder Pfründen; namentlich wird in solchen auch die Einbringung im Exekutionswege zc. für den Nichtzahlungsfall bedungen. Hier ist darauf zu achten, daß nur das bewegliche, freie Vermögen zu verpfänden ist. Jedenfalls ist von der Pfründen- oder Kirchenvermögens-Verwaltung zuerst ein Schuldbrief-Entwurf mit der Sparkasse-Direktion zu vereinbaren, der dann dem bish. Ordinariate zur Genehmigung vorzulegen ist. 6. Bei Darlehen für eine Pfründe muß außer dem Pfründennutznieser auch der Dechant, welcher gesetzlich

80.248 oder ohne Bruch 80 fl. 24 fr. Bei halbjährigen Ratenzahlungen würde sich, nach obiger Formel berechnet, ein halbjähriger Bauschilling per 39 fl. 83 $\frac{5}{10}$ fr., resp. eine Jahreszahlung per 79 fl. 67 fr. (anstatt 80 fl. 24 fr.) herausstellen.

zur Verwaltung der Pfründe gehört, unterschrieben sein, bei jenen für eine Kirche außer dem Pfarrer die beiden Kirchenväter. Da solche Kapitalien nicht intabulirt werden, so ist eine Legalisirung der Unterschriften nicht nothwendig; dafür ist aber vom Gesetze die Mitfertigung zweier Zeugen vorgeschrieben. Die Unterschrift des Patronatskommissärs ist nicht statthast, weil den Schuldbrief die k. k. Statthalterei selbst, die den P.-Kommissär aufgestellt hat, mit der entsprechenden Klausel fertigt. 7. Sind der Baubrief und die Abschriften hievon¹⁾ nach dem vom bish. Ordinariate genehmigten Entwurfe ausgefertigt, so werden sie nebst diesem an die genannte geistliche Behörde zur Bestätigung gesandt. Wenn die Schriftstücke in Ordnung befunden worden sind, so wird vom bish. Ordinariate daraufgeschrieben: „Wird bestätigt“, von der k. k. Statthalterei aber: „Wird mit dem Bemerkten genehmigt, daß den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung des Pfründen-Vermögens Genüge geschehen sei.“ Bei Kirchen und Pfründen des Privatpatronates ist natürlich die genannte Fertigung der k. k. Statthalterei nicht statthast, sondern es genügt die Bestätigung des bish. Ordinariates. Der Privatpatron oder dessen Stellvertreter aber, welcher natürlich früher schon der Aufnahme des Darlehens die Bewilligung erteilt haben muß, hat sich gleich unterhalb der Vermögens-Verwaltung einfach zu unterzeichnen.

Linz. Ant. Pinzger, Consistorial-Sekretär.

VIII. (Toleranz aus dem Culturlande, zugleich Ehefall.)
B. B., k. preussischer Premier-Lieutenant, zur Zeit commandirt zur Waffen-Revision in St., ausgb. Conf., will sich mit der katholischen Witwe F. F. verhehelichen.

¹⁾ Bei den Abschriften ist darauf zu sehen, daß statt des Siegels nur die Buchstaben L S angelegt und die Unterschriften mit Beifügung der Buchstaben m. p. von jenem geschrieben werden, der die Schriftstücke angefertigt hat.